

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Band 102

Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden

Eine Untersuchung der normativen Grundlagen

Von

Simone Unger-Gugel



Duncker & Humblot · Berlin

SIMONE UNGER-GUGEL

Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Christian Seiler

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege

Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof

Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim, Thomas Oppermann

Günter Püttner, Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch

Johannes Saurer, Wolfgang Graf Vitzthum

sämtlich in Tübingen

Band 102

Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden

Eine Untersuchung der normativen Grundlagen

Von

Simone Unger-Gugel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Sommersemester 2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-6061
ISBN 978-3-428-15448-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55448-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85448-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität in Tübingen als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Ronelfitsch für die Förderung der Arbeit sowie die schönen und lehrreichen Jahre an seinem Lehrstuhl als studentische und wissenschaftliche Hilfskraft, die mir stets in bester Erinnerung bleiben werden. Herzlich danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Michael Droege für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich meiner Lehrstuhlkollegin Frau Hannah Sonntag für ihren stets guten Zuspruch und ihre Anregungen sowie meinem Vater Herrn Claus Unger und Frau Sonja Meier für ihre Hilfsbereitschaft und Korrekturarbeiten.

Ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern und meinem Ehemann Johannes für ihre bedingungslose Liebe und beispiellose Unterstützung und Förderung, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner viel zu früh verstorbenen Mutter in Liebe und Dankbarkeit für ihr stets unerschütterliches Vertrauen in mich.

Stuttgart, im Juni 2018

Simone Unger-Gugel

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
B. Befugnisse zum Erlass sicherheitsrechtlicher Maßnahmen	26
I. Befugnisse der Gerichtsverwaltung	26
1. Einführung	26
2. Rechtsnatur des Hausrechts an Gerichtsgebäuden	28
a) Privatrechtliche Theorie	29
b) Differenzierende Theorie	29
c) Öffentlich-rechtliche Theorie	30
d) Stellungnahme: Die grundsätzlich öffentlich-rechtliche Rechtsnatur des Hausrechts an Gerichtsgebäuden	31
e) Zwischenergebnis	35
3. Ermächtigungsgrundlage zum Erlass hausrechtlicher Maßnahmen	35
a) Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage	36
aa) „Ob“ einer gesetzlichen Regelung	36
(1) Klassische Eingriffe in Freiheitsgrundrechte	38
(a) Hausverweis und Hausverbot	39
(aa) Hausverweis und Hausverbot als abwehrrechtliche Maßnahmen	39
(bb) Benutzung fremder Räume als Teil der freiheitsrechtlichen Gewährleistungsgehalte?	40
(cc) Beschränkung einfachgesetzlicher Zutrittsansprüche als Eingriff	41
(b) Sonstige hausrechtliche Maßnahmen	44
(2) Hausrechtliche Maßnahmen als wesentliche Angelegenheiten ..	46
bb) „Wie“ der gesetzlichen Regelung	47
(1) Qualität der Rechtsnorm	48
(2) Regelungstiefe	51
cc) Zwischenergebnis	53
b) Ausdrückliche Normierungen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts für Gerichtsgebäude	53
aa) Niedersachsen	53
(1) § 16 Abs. 1 S. 1 NJG als taugliche Ermächtigungsgrundlage ..	54
(a) § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 5 NJG	54

(b) § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 NJG	54
(c) § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NJG	56
(2) Hausrechtliche Maßnahmen auf Grundlage von § 16 Abs. 1 S. 1 NJG	57
bb) Hessen	58
cc) Die übrigen Bundesländer	59
(1) Hamburg – Gerichtsverwaltung als Verwaltungsbehörde	60
(2) Im Übrigen – Gerichtsverwaltung als besondere Polizeibehörde, Ordnungsbehörde oder Sonderpolizeibehörde?	61
dd) Zwischenergebnis	62
c) Mögliche Ermächtigungsgrundlagen bei Fehlen einer ausdrücklichen ge- setzlichen Regelung	63
aa) Anwendung von §§ 903, 1004, 858 ff. BGB	63
bb) Analoge Anwendung von §§ 903, 1004, 858 ff. BGB	64
(1) Belastende Analogie im Verwaltungsrecht?	65
(a) Bundesstaatsprinzip	66
(b) Grundsatz der Gewaltenteilung	67
(c) Demokratieprinzip	68
(d) Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes	69
(e) Gleichheitssatz	70
(2) Ablehnung der analogen Anwendung im Übrigen	71
cc) Analogie zu öffentlich-rechtlichen Hausrechtsnormen	72
dd) Analoge Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen des PolG BW ...	74
ee) Ableitung aus § 123 StGB und den Notwehrrechten	74
ff) Ableitung aus § 68 Abs. 3 (L)VwVfG	75
gg) Annex zur Sachkompetenz	76
hh) Gewohnheitsrecht	78
(1) Unterscheidung zwischen vor- und nachkonstitutionellem Ge- wohnheitsrecht?	80
(2) Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes	83
(3) Spezielle Gesetzesvorbehalte	83
(4) Auslegung anhand der Zielsetzungen des Grundsatzes des Vor- behalts des Gesetzes	84
(a) Demokratieprinzip	84
(b) Grundsatz der Gewaltenteilung	86
(aa) Ablehnung möglicher Bedenken	86
(bb) Vereinbarkeit mit den Zielen des Grundsatzes der Ge- waltenteilung	88
(c) Rechtssicherheit	89
(5) Zwischenergebnis	92
ii) Übergangsweise bestehende Notkompetenz	92

4. Zwischenergebnis	93
II. Befugnisse des Vorsitzenden	94
1. Einführung	94
2. Anwendungsbereich der Sitzungspolizei	95
a) Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	95
b) Räumlicher Anwendungsbereich	96
aa) Beschränkung auf den Sitzungssaal	96
bb) Erweiterung auf zum Sitzungssaal gehörende Räume	96
cc) Unmittelbar angrenzende Räume und Zugänge	97
dd) Stellungnahme: Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes als entscheidendes Merkmal und Ablehnung des Unmittelbarkeitskriteriums	98
c) Abgrenzung zum öffentlich-rechtlichen Hausrecht	101
3. Sitzungspolizeiliche Verfügungen auf Grundlage von § 176 GVG	103
a) Störung des äußeren Verhandlungsverlaufes als Voraussetzung sitzungspolizeilicher Verfügungen	103
b) Mögliche sitzungspolizeiliche Verfügungen	104
aa) Sitzungspolizeiliche Verfügungen während der Verhandlung	106
bb) Anordnung der Anwesenheit von Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes sowie von Polizeibeamten	107
cc) Einlasskontrollen	109
(1) Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit?	111
(a) Unwesentliche Zugangshindernisse?	112
(b) Ausschluss sich weigernder Personen	114
(2) Persönlicher, zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich	114
(a) Persönlich	115
(aa) Ausnahmen für gerichtsbekannte Personen	115
(bb) Kontrollmaßnahmen gegenüber Nichtstörern	116
(cc) Kontrollmaßnahmen gegenüber Verfahrensbeteiligten	117
(b) Zeitlich und räumlich	119
(3) Anordnung von Identitätsfeststellungen	120
(a) Auf Grundlage von § 176 GVG	120
(b) Normen des Personalausweisgesetzes	122
(c) Datenschutzrechtliche Bestimmungen	123
(aa) Die Frage der Anwendbarkeit des BDSG oder des jeweiligen LDSG auf die Sitzungspolizei	123
(bb) § 4 Abs. 1 1. Alt. BDSG i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 S. 1 BDSG	125
(cc) Einwilligung nach § 4 Abs. 1 3. Alt. BDSG	127
(d) Zwischenergebnis	128
(4) Durchsuchung von Personen und mitgeführter Sachen	128

4. Zwischenergebnis	129
III. Befugnisse des privaten Hausrechtsinhabers	130
1. Einführung	130
2. Abgrenzung zur Sitzungspolizei und zum öffentlich-rechtlichen Hausrecht	131
3. Dogmatische Grundlage des privaten Hausrechts	132
a) Straftatbestand des § 123 StGB	132
b) Eigentum, §§ 903, 1004 BGB	132
c) Unmittelbarer Besitz, §§ 858 ff. BGB	133
d) Eigentum §§ 903, 1004 BGB und/oder Besitz §§ 858 ff. BGB	133
e) Stellungnahme: Das private Hausrecht als Umschreibung der sich aus §§ 903, 1004 und 858 ff. BGB ergebenden Rechte und Befugnisse	134
4. Inhaber des privaten Hausrechts	138
5. Räumliche Reichweite	139
6. Sachlicher Inhalt und Grenzen	140
a) Befugnisse nach § 903 S. 1 BGB	141
aa) Negative und positive Dimension des § 903 S. 1 BGB	141
bb) Die Möglichkeit zum Erlass von Hausordnungen	142
b) Mögliche Maßnahmen bei Störungen	143
aa) Als Eigentümer, § 1004 Abs. 1 BGB	143
bb) Als Besitzer, §§ 859, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB, §§ 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB	144
c) Grenzen der privaten Hausrechtsausübung	144
aa) Öffnung der Gerichtsgebäude für den Publikumsverkehr	145
bb) Grundrechtsbindung des Hausrechtsinhabers	146
cc) Öffentlich-rechtliche Sachherrschaft	149
7. Zwischenergebnis	150
IV. Befugnisse der Polizei	150
1. Abgrenzung zur Sitzungspolizei und zum öffentlich-rechtlichen und privaten Hausrecht	150
2. Tätigwerden der Polizei	153
3. Zwischenergebnis	156
V. Befugnisse der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes	156
1. Einführung	156
2. Anwendungsbereich der Befugnisse der Justizwachtmeister	159
a) Abgrenzung zu den Befugnissen der Hausrechtsinhaber und der Polizei	159
b) Abgrenzung zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden	159
aa) Wortlaut	160
bb) Gesetzesmaterialien	160
cc) Systematik	161

dd) Sinn und Zweck	161
ee) Zwischenergebnis	162
c) Anwendungsbereich	162
aa) Persönlicher Anwendungsbereich	163
bb) Zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich	164
3. Mögliche Maßnahmen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes	164
a) Der Begriff der Sicherheit und Ordnung nach dem JWBG BW, BayJSOG und § 42 SächsJG	165
b) Einzelne Maßnahmen	165
aa) Identitätsfeststellung	165
bb) Durchsuchung von Personen und mitgeführter Sachen	166
cc) Beschlagnahme und Sicherstellung	169
dd) Hausverweis und Hausverbot	171
ee) Ingewahrsamnahme	172
(1) Mögliche Anordnungsgründe	172
(2) Weitergehende Maßnahmen auf Grundlage von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SächsJG und Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayJSOG gegenüber Personen in Gewahrsam	174
ff) Generalklauselartige Befugnisse	176
4. Zwischenergebnis	177
VI. Rückgriff auf die Rechtfertigungsnormen?	178
1. Einführung	178
2. Die Möglichkeit zur Berufung auf Notrechte durch Hoheitsträger	180
a) Strafrechtliche Theorie	180
b) Öffentlich-rechtliche Theorie	180
c) Differenzierende Theorie	181
d) Trennungstheorie	182
e) Stellungnahme	182
aa) Ablehnung der strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Theorie ...	182
bb) Die Auflösung der Konflikte durch die differenzierende Theorie und die Ablehnung der Trennungstheorie	185
cc) Kritische Auseinandersetzung mit den Einwänden gegen die differen- zierende Theorie	187
3. Folgen für das Tätigwerden der Hoheitsträger in Gerichtsgebäuden	190
4. Zwischenergebnis	191
VII. Befugnisse privater Sicherheitsdienste	191
1. Einführung	192
2. „Originärer“ Tätigkeitsbereich	193
a) Die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 1004, 858 ff. BGB	193
b) Die Berufung auf die Not- und Jedermannrechte	194

c) Grenzen der Rechtsausübung	194
3. Übertragener Tätigkeitsbereich	196
a) Beleihung	196
aa) Verfassungsrechtliche Anforderungen	197
bb) Die Beleihung durch den Gerichtspräsidenten	197
cc) Die Beleihung durch Andere	198
b) Einsatz als Verwaltungshelfer	198
4. Zwischenergebnis	200
C. Durchsetzung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen	201
I. Anordnungen der Gerichtsverwaltung, der Beamten der Polizei sowie der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes	201
1. Das Erfordernis einer geschriebenen formell gesetzlichen Grundlage	201
2. Anordnungen der Gerichtsverwaltung	203
a) Vollstreckung trotz Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsaktes	204
aa) Bestandskräftige oder nichtige Verwaltungsakte	204
bb) Rechtswidrigkeitszusammenhang bei anfechtbaren und sofort vollziehbaren Verwaltungsakten?	205
b) Vollstreckung durch die Gerichtsverwaltung	209
aa) Niedersachsen	209
bb) Hessen und Hamburg	210
cc) Die übrigen Bundesländer	210
c) Ausübung des unmittelbaren Zwanges durch Andere	211
aa) Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes als Vollstreckungsbeamte	211
bb) Heranziehung des Polizeivollzugsdienstes im Wege der Vollzugshilfe	212
(1) Vollzugshilfe als Unterfall der Amtshilfe?	213
(2) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den polizeilichen Vollzugshilferegelungen	215
3. Anordnungen der Polizei	217
a) Vorrangige Anwendung der polizeilichen Ermächtigungsgrundlagen	217
b) Anwendung der Vorschriften über den Polizeizwang	219
4. Anordnungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes	220
5. Zwischenergebnis	221
II. Sitzungspolizeiliche Verfügungen des Vorsitzenden	222
1. Fragmentarische Regelung des § 177 S. 1 GVG und Lösungsansätze	222
2. Bewertung der Lösungsansätze	223
3. Konstitutive Normen	225
a) Baden-Württemberg	225
b) Bayern und Sachsen	226
c) Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	227

d) Rheinland-Pfalz und Bremen	228
4. Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Verfügungen	229
a) Vollstreckung nach § 177 S. 1 GVG	229
b) Vollstreckung nach den konstitutiven Normen	230
5. Zwischenergebnis	232
III. Anordnungen des privaten Hausrechtsinhabers	232
1. Vorrangige Inanspruchnahme obrigkeitlicher Hilfe?	232
2. Private Notrechte des privaten Hausrechtsinhabers	234
a) Notwehr, § 227 BGB	234
aa) Privates Hausrecht als notwehrfähiges Rechtsgut	234
bb) Grenzen der Notwehr	236
b) Besitzwehr, § 859 Abs. 1 BGB	237
3. Zwischenergebnis	238
D. Handeln in Eilfällen	239
I. Sofortvollzug und unmittelbare Ausführung	239
1. Einführung	239
2. Durch die Gerichtsverwaltung	240
a) Niedersachsen	240
b) Hessen	241
c) Hamburg	242
d) Zwischenergebnis	243
3. Durch die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes	243
a) Baden-Württemberg	243
b) Bayern	244
aa) Das Nebeneinander von Sofortvollzug und unmittelbarer Ausführung	244
bb) Handeln im Wege des Sofortvollzugs	246
c) Sachsen	246
4. Durch die Polizei	246
II. Sonstige Vollstreckung bei Gefahr im Verzug	247
III. Sofortiges Einschreiten auf Grundlage der sitzungspolizeilichen Normen?	249
IV. Zwischenergebnis	249
E. Auswertung	251
I. Die Lückenhaftigkeit des gesetzlichen Rahmens	251
1. Befugnisse zum Erlass sicherheitsrechtlicher Maßnahmen	251
2. Durchsetzung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen	254

3. Handeln in Eilfällen	255
II. Schließung der aufgezeigten normativen Lücken	256
1. Einräumung von Befugnissen zugunsten der Behördenleiter der Gerichte ...	256
a) Gesetz über die Befugnisse der Behördenleiter der Gerichte (BLGerBG BW)	256
b) Begründung	259
aa) Allgemeines	259
bb) Einzelne Vorschriften	260
(1) Öffentlich-rechtliches Hausrecht, Anwendungsbereich (§ 1) ...	260
(2) Allgemeine Befugnisse (§ 2)	261
(3) Hausverweis und Hausverbot (§ 3)	262
(4) Identitätsfeststellung (§ 4)	263
(5) Durchsuchung von Personen (§ 5)	264
(6) Durchsuchung von Sachen (§ 6)	265
(7) Sicherstellung, Beschlagnahme und Verwahrung (§ 7)	265
(8) Gewahrsam (§ 8)	266
(9) Offene Videoüberwachung (§ 9)	266
(10) Einlasskontrolle (§ 10)	268
(11) Hausordnung (§ 11)	268
(12) Betroffene (§ 12)	269
(13) Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Widerspruchsbehörde (§ 13)	269
(14) Vollstreckung (§ 14)	270
(15) Verhältnismäßigkeit (§ 15)	270
(16) Einschränkung von Grundrechten (§ 16)	270
cc) Ergänzende Erwägungen	270
2. Erweiterung der Befugnisse des Vorsitzenden nach § 176 GVG	271
a) Ergänzung von § 176 GVG	271
b) Begründung	272
aa) Allgemeines	272
bb) Einzelne Absätze	273
(1) Absatz 1	273
(2) Absatz 2	274
(3) Absatz 3	275
(4) Absatz 4	275
(5) Absatz 5	275
(6) Absatz 6	275
(7) Absatz 7	275
3. Kein weiterer Regelungsbedarf	276

F. Zusammenfassung in Thesen	277
Literaturverzeichnis	282
Sachverzeichnis	302

A. Einleitung

Bei einem Prozesstermin im Januar 2014 erschießt ein Mann auf den Stufen des Amtsgerichts in Frankfurt am Main eine Person und ersticht eine weitere im Gerichtsgebäude, als sie auf seinen abgegebenen Schuss nicht sofort verstirbt.¹ Im Oktober desselben Jahres sticht am Amtsgericht Weilburg ein Mann nach einer Sorgerechtsverhandlung auf seinen Schwiegersohn und dessen Bruder mit einem Messer ein, wodurch beide schwere und der Bruder lebensgefährliche Verletzungen erleiden.² Im Oktober 2015 wird ein Mann von seiner Frau vor dem gemeinsamen Scheidungstermin am Amtsgericht in Eschweiler mit einem Küchenmesser erstochen.³

Vorfälle dieser Art sind keine neuen Erscheinungen, sondern gab es auch schon in der Vergangenheit. So wurde beispielsweise im Oktober 2012 die Direktorin des Amtsgerichts Pirna in ihrem Dienstzimmer angegriffen und so niedergeschlagen, dass sie mehrere Wochen arbeitsunfähig war.⁴ Große Aufmerksamkeit erweckte im Januar 2012 die Ermordung eines Staatsanwaltes am Amtsgericht in Dachau durch einen Mann, der während der Urteilsverkündung in einem Prozess um nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge mit seiner Pistole fünf Schüsse abfeuerte, von denen drei den Staatsanwalt trafen und zwei weitere nur knapp den Richter sowie andere Personen verfehlten.⁵ Wenige Tage zuvor schlug in Karlsruhe ein Beklagter im Rahmen eines Bauprozesses dem Richter, der ihm signalisierte, dass seine Berufung wohl ohne Erfolg bleiben werde, mit der Faust ins Gesicht. Der Richter musste aufgrund seiner Verletzungen zwei Tage im Krankenhaus verbringen.⁶ Im April 2009 erschoss ein Beklagter auf dem Gerichtsflur des Landgerichts Landshut in der Sitzungspause eines Erbschaftsstreits seine Schwägerin, verletzte deren Anwalt sowie

¹ <http://www.sueddeutsche.de/panorama/schuesse-am-frankfurter-amtsgericht-jaehriger-toet-zwei-bekannte-vor-gerichtsprozess-1.1870848> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

² <http://www.welt.de/regionales/hessen/article133167231/50-Jaehriger-sticht-im-Gericht-auf-Schwiegersohn-ein.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

³ <http://www.welt.de/regionales/nrw/article147697993/37-Jaehrige-ersticht-Mann-vor-Scheidungstermin.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

⁴ <http://www.dnn.de/Region/Region-News/Richter-in-verpruegelt-Gewalttaeter-steht-in-Pirna-vor-Gericht> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016); siehe für weitere Beispielfälle *Kruis*, BayVBl. 2013, 97.

⁵ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/amtsgericht-dachau-angeklagter-schiesst-staatsanwalt-in-gerichtssaal-nieder-1.1255704> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

⁶ <http://www.ka-news.de/region/karlsruhe/Karlsruhe~/Angeklagter-schlaegt-Karlsruher-Richter-krankenhausreif;art6066,789551> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

eine weitere Schwägerin und tötete sich dann selbst.⁷ Im Juni desselben Jahres wurde eine schwangere Zeugin vom Angeklagten im Gerichtssaal des Landgerichts Dresden mit 18 Messerstichen getötet⁸ und im Jahre 2007 wurde am Landgericht Schweinfurt ein Staatsanwalt niedergestochen und dabei schwer verletzt.⁹

Diese mit der Tötung und Verletzung von Menschen einhergehenden Vorfälle haben Fragen nach der Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden laut werden lassen. Insbesondere die Tötung des Staatsanwaltes in Dachau, aber auch die Erkenntnis, dass es nicht mehr nur Einzelfälle, sondern viele alltägliche, oftmals in der Öffentlichkeit nicht bekannt gewordene Situationen sind, die Zweifel an der Sicherheitslage herbeiführen, haben die Bedeutung dieser Fragen verstärkt. Auch die Anzahl der bei bislang durchgeführten Einlasskontrollen sichergestellten verbotenen Gegenstände spricht eine deutliche Sprache. So wurden etwa im Justizgebäude in München nur in einem Jahr 3147 Messer, 262 Sprühgase, acht Schlagstöcke, eine Schreckschusspistole, ein Totschläger, eine Softairpistole, ein Wurfstern sowie zahlreiche weitere gefährliche Gegenstände gefunden.¹⁰ Im Justizgebäude in Nürnberg sind es jährlich 700–900 Messer und 70–90 andere gefährliche Gegenstände.¹¹ Dass das Bedürfnis verschärfter Sicherheitsstandards und insbesondere der Durchführung von Einlasskontrollen, wie sie auch an Flughäfen praktiziert werden und durch welche größtenteils verhindert werden kann, dass überhaupt zu schweren Verletzungen oder zur Tötung von Personen geeignete Gegenstände in das Gebäudeinnere gelangen, unabweislich ist, entspricht heute allgemeiner Überzeugung.¹²

Dies hat dazu geführt, dass vielerorts Sicherheitskonzepte für Gerichte ausgearbeitet, intensiviert und teilweise bereits umgesetzt wurden.¹³ In Baden-Württemberg wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa in Zusammenarbeit mit Vertretern der Justizpraxis, der Polizei sowie der Staatlichen Hochbauverwaltung eine Sicherheitskonzeption für Gerichte und Justizbehörden entwickelt, die 2013 in Kraft trat. Diese Sicherheitskonzeption sieht beispielsweise die Verbesserung von Sicherungsmaßnahmen in den Eingangsbereichen, die Trennung zwischen öffentlichen Bereichen und Büros, eine Erhöhung des Personals im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes einschließlich einer verbesserten Ausbildung sowie Ausstattung derer, aber auch den flächendeckenden Einsatz von Notrufsystemen, die Erstellung behördeninterner Notfallpläne sowie intensivere Schulungen und Fortbil-

⁷ <http://www.mainpost.de/archiv-ueberregional/main-posttitelseite/Zwei-Tote-bei-Familien-drama-im-Landgericht-Landshut;art9484,5064443> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

⁸ <http://www.welt.de/vermischtes/article4048694/Taeter-in-Dresdner-Gericht-stach-18-Mal-zu.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

⁹ <http://www.abendblatt.de/vermischtes/article107240246/Staatsanwalt-niedergestochen.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

¹⁰ *Dickert/Hagspiel*, BayVBl. 2013, 102, 103; *Kruis*, BayVBl. 2013, 97, 98.

¹¹ *Dickert/Hagspiel*, BayVBl. 2013, 102, 103; *Kruis*, BayVBl. 2013, 97, 98.

¹² *Dickert/Hagspiel*, BayVBl. 2013, 102, 103; *Kruis*, BayVBl. 2013, 97.

¹³ Siehe für Bayern *Kruis*, BayVBl. 2013, 97, 98.

dungen für alle Justizbedienstete vor.¹⁴ Zur Umsetzung der Sicherheitskonzeption werden in Baden-Württemberg nun vermehrt Einlasskontrollen durchgeführt, um zu vermeiden, dass überhaupt zu Störungen geeignete Gegenstände in das Gebäudeinnere gelangen. An manchen Gerichten, wie etwa dem Sozialgericht Konstanz, wurden Notrufeinrichtungen in Sitzungssälen installiert, die eine unmittelbare Verbindung zur Polizei ermöglichen sowie bauliche Veränderungen vorgenommen, um die Sitzungssäle und öffentliche Bereiche vom Bürotrakt zu trennen.¹⁵ Teilweise wurden auch Überwachungskameras am Eingangsbereich installiert. Im Jahre 2014 wurden ferner 50 neue Justizwachtmeisterstellen geschaffen und in Mannheim das Ausbildungszentrum für Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes eröffnet, in dem die Justizwachtmeister insbesondere zur Abwehr von Angriffen sowie zur Überwältigung von Tätern ausgebildet werden. Daneben wurde die Ausstattung verbessert, indem man die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes mit schusssicheren Westen sowie stichsicheren Handschuhen ausrüstete.¹⁶ Weiterhin wurden spezielle Wachtmeisterpools, sogenannte Sicherheitsgruppen, eingerichtet, die an acht Landgerichten angesiedelt sind und von Gerichten, die über keine oder nur wenige Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes verfügen, angefordert werden können, etwa wenn besonders sicherheitsrelevante Verfahren stattfinden und es der Unterstützung der Justizwachtmeister beispielsweise bei Eintrittskontrollen bedarf.¹⁷ Insgesamt investierte das Land Baden-Württemberg in den vergangenen drei Jahren rund vier Millionen Euro in die Verbesserung der Sicherheit, 2016 wurden zwei weitere Millionen bereitgestellt und auch künftig sollen jährlich rund zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.¹⁸

Sicherheitskonzepte gibt es aber auch in den anderen Bundesländern. So wurde auch in Bayern die Trennung von Büro- und Sitzungssaalbereichen, die Aufstockung und intensivere Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes, die Bereitstellung von sachlichen Mitteln, die Installation von Notfallknöpfen an den Richterbänken sowie Überwachungskameras im Außen- und Innenbereich der Gerichtsgebäude, außerdem die Beschäftigung privater Sicherheitsdienste beschlossen.¹⁹ Anders als in Baden-Württemberg, wo die Einführung flächendeckender Sicherheitsschleusen nicht geplant ist, sondern lediglich eine visuelle Kontrolle am einzig geöffneten

¹⁴ <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/sicherheitskonzeption-fuer-gerichte-und-justizbehoerden/> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

¹⁵ <http://www.sg-konstanz.de/pb/,Lde/Sicherheit+bei+Gericht> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

¹⁶ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/fachzentrum-justizwachtmeister-in-mannheim-eroeffnet/> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

¹⁷ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/fachzentrum-justizwachtmeister-in-mannheim-eroeffnet/>; <http://www.morgenweb.de/mannheim/mannheim-stadt/anlauf-zu-mehr-sicherheit-an-gerichten-1.1688381/> (zuletzt abgerufen am 27.07.2016).

¹⁸ Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an die Verfasserin in einer Email v. 24.05.2016.

¹⁹ Für Bayern *Dickert/Hagspiel*, BayVBl. 2013, 102; *Kruis*, BayVBl. 2013, 97 f.